



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Januar 2021
(OR. en)

13744/20
COR 1

COMER 191
WTO 350
UD 376
COHOM 105
DELECT 163

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 9613 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung vom 4. Dezember 2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union (C(2020) 8572 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 9613 final.

Anl.: C(2020) 9613 final

Brüssel, den 22.12.2020
C(2020) 9613 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung vom 4. Dezember 2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

(C(2020) 8572 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung vom 4. Dezember 2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

(C(2020) 8572 final)

Erwägungsgrund 12 Satz 2

Statt: „Läuft die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 2 nach dem 1. Januar 2021 ab, so ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung etwaiger nachteiliger Störungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen aus der Union, die die in Anhang IV aufgeführten Waren in das Vereinigte Königreich ausführen wollen, angezeigt, eine rückwirkende Anwendbarkeit der Verordnung ab dem 1. Januar 2021 vorzusehen –“

muss es heißen: „Läuft die Frist für die Erhebung von Einwänden nach dem 1. Januar 2021 ab, so ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung etwaiger nachteiliger Störungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen aus der Union, die die in Anhang IV aufgeführten Waren in das Vereinigte Königreich ausführen wollen, angezeigt, eine rückwirkende Anwendbarkeit der Verordnung ab dem 1. Januar 2021 vorzusehen –“

Nummer 2 Einleitungssatz des Anhangs zur Änderung von Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/125

Statt: „In Anhang V wird in der Liste in Teil 2 „Bestimmungsziele“ nach dem Eintrag „Ukraine“ folgender Eintrag eingefügt:“

muss es heißen: „In Anhang V wird in der Liste in Teil 2 „Bestimmungsländer“ folgender Eintrag gemäß der alphabetischen Reihenfolge zur Auflistung der Länder nach der jeweiligen Sprachfassung eingefügt:“